

Anschaung antreffen; bei ihm bessere Kenntnisse voraussetzen, die nur auf einem gründlichen Studium der Rechtsgeschichte beruhen könnten, wäre willkürlich. Wenn ein Jurist, wie der Graf von Zimmern¹, eine Unkenntnis der kirchlichen Wahlen des 12. Jhs. verrät, so dürfen wir nicht leicht bei einem beliebigen anderen gründlichere rechtshistorische Kenntnisse annehmen. Der Bericht der Vita über die Wahl Arnolds weist demnach eher auf einen Verfasser, der in einer Zeit lebte, in der die Wahlen noch die angegebenen Merkmale hatten, d. h. im 12. Jh.

10. Die liturgische Gewandung Arnolds.

Mit grosser Sorgfalt und Ausführlichkeit beschreibt die Vita S. 619 ff. die liturgische Kleidung Arnolds. Bei der Mannigfaltigkeit und allmählichen Ausbildung der Pontificalgewänder ist es wichtig, nachzuprüfen, ob die Vita uns den Ornat eines Bischofs des 12. Jhs. beschreibt, oder ob vielleicht Stücke aufgezählt werden, die nachweisbar späteren Ursprungs sind, wodurch die spätere Abfassung der Vita offenkundig, und der Verfasser sich als Fälscher verraten würde. Freilich ist von vornherein zu bedenken, dass bei der Freiheit, die im Mittelalter in liturgischen Dingen noch herrschte, Schlüsse in dieser Hinsicht nur mit Vorsicht und Zurückhaltung gezogen werden dürfen.

Der gesamte Ornat wird mit dem ungewöhnlichen und gesuchten Namen 'scema sacerdocii' bezeichnet. Im allgemeinen wird von den Paramenten gesagt, sie seien bunt und mit Gold durchwirkt gewesen. Da dies zu allen Zeiten seit dem Frühmittelalter bis in unsere Tage der Fall war, so ist daraus nichts zu entnehmen.

Das erste Gewand, dass der Bischof bei Feierlichkeiten trägt, ist die 'clamis coccinea'. Der Beschreibung nach kann es nur ein talarartiges Gewand sein². Das ergibt sich auch aus der Reihenfolge, in der es aufgeführt ist. Die fremdartige Benennung 'clamis coccinea' geht auf Mt. 27, 28 zurück: 'chlamydem coccineam circumdederunt ei'.

Hierauf folgt das Superhumerales, das Schultertuch, das mit einer kostbaren Randverzierung versehen ist.

1) S. Tumbült, Allg. d. Biogr. 45, 302 ff. 2) S. Forcellini, Totius latinitatis lexicon, ed. De-Vit 2 (Prati 1869), 171.